

## Gesellschaftliche Gerichte, Schlichtungs- und Schiedskommissionen - Rechtspolitische Möglichkeiten oder historische Irrtümer? <sup>1</sup>

### Einleitung

Die gesellschaftlichen Gerichte der DDR<sup>2</sup>, gebildet durch die Konflikt- und Schiedskommissionen, haben spätestens mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages ihre Tätigkeit eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben diese Institutionen, die Anfang der sechziger Jahre eingesetzt wurden, mehr als 600.000 Verfahren wegen Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften (einschl. Vergehen und Ordnungswidrigkeiten) und darüber hinaus eine größere Anzahl von Arbeits- und Zivilrechtsstreitigkeiten erledigt. Als Einrichtungen, die im Vorfeld der justiziellen Strafverfolgung tätig wurden, wurden über diese gesellschaftlichen Gerichte zumindest einige der Forderungen realisiert, die auch hierzulande im Zusammenhang mit der Erledigung der sog. Bagatellkriminalität, aber auch im Zusammenhang mit den sog. Täter-Opfer-Ausgleich-Projekten diskutiert werden.

Der Einigungsvertrag<sup>3</sup> sieht nun vor, daß das noch von der DDR-Volkskammer am 13.9.1990 erlassene Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden<sup>4</sup> bis auf weiteres in Kraft bleibt<sup>5</sup>. Nach diesem Gesetz hat jede Gemeinde eine oder mehrere Schlichtungsstellen einzurichten und zu unterhalten ( 1). Besetzt ist jede Stelle mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wobei die Kontrolle über die Tätigkeit durch den Direktor des zuständigen Kreisgerichtes ausgeübt wird. Er bestätigt die Wahl der Schiedspersonen und beaufsichtigt sie ( 2, 5, 9). Neben dem Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ( 13 bis 34) regelt das Gesetz auch das Schlichtungsverfahren in Strafsachen ( 35 bis 45). Danach ist die Schiedsstelle als Vergleichsbehörde zuständig für die Vergehen, die in 380 Abs.1 StPO genannt sind<sup>6</sup>. Da es sich dabei

---

<sup>1</sup> Teilweise veränderte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, den der Verfasser im November 1990 auf der Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwaltes von Schleswig-Holstein gehalten hat. Für Anregungen und Anmerkungen danke ich *Prof.Reuter* (Jena) und *Prof.Luther* (Berlin).

<sup>2</sup> Ich verzichte hier wie im folgenden auf den Zusatz "**ehemalige**", da "die DDR" als historische Dimension existierte und die ansonsten gewählte Sprachform der Vergangenheit deutlich macht, daß es sich um die ehemalige DDR handelt.

<sup>3</sup> Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt I, Nr.3

<sup>4</sup> GBl (DDR) I, Nr.61, S.1527ff.

<sup>5</sup> Dieses Gesetz ist damit übrigens das einzige im Bereich der Rechtspflege, das unverändert in Kraft bleibt. Daneben sind nur noch insgesamt zehn Verordnungen (z.B. über die Tätigkeit der Notare, der Richterwahlausschüsse) bzw. Durchführungsverordnungen (zum Richtergesetz) unverändert übernommen worden.

<sup>6</sup> Wie die Tatsache, daß innerhalb eines noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten verabschiedeten Gesetzes ausdrücklich auf ein Gesetz des anderen Staates verwiesen genommen

um Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung nach 223, 230, Bedrohung und Sachbeschädigung handelt, ist die Liste der diesen Schiedsstellen zugewiesenen Straftaten wesentlich eingeschränkter, als es im alten DDR-Recht der Fall war (darauf wird später einzugehen sein). Der in 380 StPO genannte Sühneversuch wurde bislang im Bundesgebiet mit meist nicht sehr großem Erfolg von den Schiedsleuten unternommen (auch hierauf wird einzugehen sein). Trotz dieser "Herabstufung" der ehemaligen Schiedskommissionen sowohl bezüglich der personellen Besetzung (bislang waren bis zu 15 Personen möglich), als auch bezüglich der zu regelnden Delikte, stellt sich die Frage nach der kriminalpolitischen wie kriminologischen Einschätzung dieser bislang in der bundesdeutschen Diskussion relativ wenig beachteten Einrichtungen<sup>7</sup>, zumal die in dem Schlichtungsverfahren möglichen Erledigungsformen (vgl. 43 dieses Gesetzes)<sup>8</sup> ebenso wie die Tatsache, daß eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist<sup>9</sup>, wesentlich über die bisherigen Regelungen und Möglichkeiten der (bundesdeutschen) Vergleichsbehörden hinausgehen.

Um eine solche kriminalpolitische<sup>10</sup> Einschätzung erst einmal unabhängig von der Fra-

(... fortgesetzt)

wird, in Bezug auf die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerten ist, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

<sup>7</sup> Ich verweise hier vor allem auf einen Beitrag von *Luther*, der 1987 verfaßt und 1989 veröffentlicht wurde. *Luther, H.*, Demokratische Grundlagen der sozialistischen Strafrechtspflege der DDR - differenzierte Verwirklichung einheitlicher Aufgaben durch die staatliche und gesellschaftliche Rechtspflege. In: *H. Jung* (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, Bonn 1989, S.213ff.

<sup>8</sup> Das Schlichtungsverfahren "zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache" ist darauf gerichtet, "den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen und den Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen" ( 43 Abs.1). Im Schlichtungsverfahren kann der Beschuldigte folgende Verpflichtungen übernehmen (vgl. 43 Abs.2): Entschuldigung beim Geschädigten, Schadenswiedergutmachung, Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse (!), sonstige gemeinnützige Leistungen (womit wohl auch Arbeitsleistungen gemeint sind).

<sup>9</sup> Nach 40 des Gesetzes kann der Staatsanwalt bei einem Vergehen, "dessen Folgen geringfügig sind ... bei geringer Schuld des Täters und mit dessen Zustimmung die Sache einer Schiedsstelle übergeben, wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, zu erwarten ist und kein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht." Dabei wird ein Schaden bis zur Höhe von DM 300.- als "geringfügig" ausdrücklich im Gesetz definiert.

Der Staatsanwalt hat dann im weiteren Verlauf des Verfahrens auch die Erfüllung der vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren ( 45 Abs.1) und, wenn die Pflichten erfüllt sind, das Verfahren einzustellen ( 45 Abs.2 dieses Gesetzes). Dabei handelt es sich um eine Muß-Vorschrift, von der der Staatsanwalt nicht abweichen kann. Erfüllt der Beschuldigte die Verpflichtungen nicht, ist das Verfahren auf dem sonst üblichen Weg weiterzubetreiben ( 45 Abs.2 letzter Satz). Konkrete Aussagen darüber, ob zuvor der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft angemahnt werden muß, seine Verpflichtungen zu erfüllen, enthält das Gesetz nicht.

<sup>10</sup> Nicht eingegangen werden kann in diesem Zusammenhang auf die rechtspolitische Frage, hinter

ge, ob die Einrichtung der Schiedsstellen in den sog. "neuen" Bundesländern tatsächlich erfolgen wird, vorzunehmen, soll das Thema in drei theoretischen Zusammenhängen betrachtet werden. Der **erste Zusammenhang** besteht darin, daß von den gesellschaftlichen Gerichten zumindest teilweise etwas getan wurde, was bei uns in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion unter dem Stichwort Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), oder - wie die Österreicher es nennen - "Außergerichtlicher Tausgleich" (ATA) behandelt wird. Insofern könnte die Idee der gesellschaftlichen Gerichte einen besonderen aktuellen rechtspolitischen Bezug haben, dem nachzuspüren wäre. Der **zweite Zusammenhang** kann in einem weniger aktuellen, daher umso mehr vernachlässigten Bereich gesehen werden, der mit Betriebsjustiz, Verbandsgerichtsbarkeit, aber auch mit aus dem amerikanischen Bereich kommenden Überlegungen zum community treatment oder zum community policing umschrieben werden kann. Also mit Versuchen, Konflikte dort zu erledigen, wo sie auftreten und durch diejenigen erledigen zu lassen, die direkt und selbst davon betroffen sind. Schließlich wäre in einem **dritten Zusammenhang** auf die bereits vorhandene Einrichtung der Schiedsmänner hinzuweisen, die sich keines großen praktischen und theoretischen Interesses erfreut, die aber möglicherweise über das oben angesprochene Gesetz über die Schiedsstellen auch für die "alten" Bundesländer neue Bedeutung erlangen kann.

### Konkretisierungsversuche

Zu Beginn soll versucht werden zu konkretisieren, was als "gesellschaftliche Gerichtsbarkeit" zur Diskussion steht und was sich nach der Auffassung von *Buchholz* "zunehmender internationaler Aufmerksamkeit" erfreute<sup>11</sup>. *Kaiser* beschreibt in seinem Lehr-

(...fortgesetzt)

der sich aber auch eine verfassungsrechtliche Problematik versteckt, ob die durch ein **Gesetz** (und nicht durch Verordnungen, Richtlinien oder Verfügungen, wie dies bislang auf der Ebene der Staatsanwaltschaft für solche Regelungen der Fall war) begründete Sonderbehandlung solcher Tat/Täterkonstellationen für das Gebiet einzelner Bundesländer kriminalpolitisch sinnvoll und verfassungsrechtlich Zulässig (Gleichbehandlungsgrundsatz) ist. Zumindest letzteres darf in Zweifel gezogen werden, da diese **gesetzliche** Regelung eine deutliche Andersbehandlung (ggf. Besserstellung, möglicherweise aber auch Benachteiligung) der Tatverdächtigen bedeutet, die ihre Taten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begehen.

<sup>11</sup> *Buchholz, E.*, Gesellschaftliche Gerichte in der DDR - Organe der Strafrechtspflege. In: ZStW 98, 1986, S. 949ff.; er verweist auch darauf, daß die gesellschaftlichen Gerichte "in der Form, in der sie in der DDR bestehen, ohne Beispiel sind" (aaO.). Die beiden Aufsätze von *Buchholz* und von *Luther*, auf den bereits hingewiesen wurde, beschäftigen sich intensiv mit den gesellschaftlichen Gerichten und geben auch einen Überblick über die vorhandene ausführliche DDR-Literatur zu diesem Thema. Insbesondere *Luther* geht dabei auch auf die westdeutsche Kritik an diesen Gerichten ein und vergleicht sie mit aktuellen Reformmodellen hierzulande. Hinzuzuweisen ist auch noch auf die schon früher erschienene Monographie von *Eser, A.*, Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege, Tübingen 1970.

buch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wie folgt:

"Ferner sollen in der DDR - wenn man den amtlichen Angaben folgt - während der siebziger Jahre jährlich etwa 226.000 Mitglieder der 25.000 betrieblichen Konfliktkommissionen, 52.000 Mitglieder der 5.000 Schiedskommissionen und 50.000 Laienrichter neben den Berufsrichtern der Strafgerichte im Jahresdurchschnitt lediglich 125.000 registrierte Kriminalfälle bis zur Verurteilung behandelt haben. ... Wenn aber diese Zahlen etwas erkennen lassen, dann zumindest den beträchtlichen Ausbau und Einsatz von Mitteln der Verbrechenskontrolle."<sup>12</sup>

Nimmt man diese Zahlen einmal als Ausgangspunkt (und andere Quellen bestätigen sie<sup>13</sup> bzw. aktualisieren sie<sup>14</sup>), dann wird zweierlei deutlich: Zum einen das große "gesellschaftliche Engagement", das über diese Gerichte und Kommissionen erreicht wurde: Insgesamt haben auf diesem Wege über 300.000 DDR-Bürger (oder 2% der Bevölkerung) an der Rechtsprechung mitgewirkt<sup>15</sup>.

Damit wird aber auch deutlich, daß dem System der gesellschaftlichen Gerichte eine größere Transparenz des Bestrafungs- bzw. Erledigungsverfahrens nach dem Bekanntwerden einer Straftat immanent ist und daß dadurch dem Bürger, der entweder direkt als Mitglied in diesen Gesellschaftsgerichten oder indirekt (z.B. als Angehöriger) mit dieser Reaktion auf eine Straftat befaßt ist, deutlicher vor Augen geführt wird, in welchem Zusammenhang Straftat und staatliche bzw. gesellschaftliche Reaktion darauf stehen. Der präventive Effekt eines solchen Verfahrens dürfte dem überkommenen Modell der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigung überlegen sein, auch wenn das einzelne gesellschaftliche Gericht im Durchschnitt nur alle ein bis zwei Jahre eine Straftat zu verhandeln hat<sup>16</sup>. Zum anderen wird aus diesen Zahlen die (im übrigen von wissenschaftlicher Seite nicht bestrittene<sup>17</sup>) geringere Kriminalitätsbelastung und vor allem auch Sanktionsbelastung, die z.B. von *Kaiser* nicht nur auf den geringen Urbanisierungsgrad in der DDR, sondern auch auf die Mobilisierung des gesamten ver-

---

<sup>12</sup> *Kaiser, G.*, Kriminologie, 2.Aufl. Heidelberg 1988, S.131

<sup>13</sup> Vgl. *Buchholz, E.*, The Social Courts in the German Democratic Republic - Bodies of Criminal Justice. In: Int. Journal of Comparative and Applied Criminal Justice, 4/1, 1980, S.37ff.; *Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.), Kriminalität, Strafvollzug und Resozialisierung in der DDR, Bonn 1977; *Eser, A.*, Stichwort Gesellschaftsgerichte. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, 2.Aufl. Heidelberg 1985, S.140 ff.

<sup>14</sup> *Buchholz, E.*, aaO., S.951 gibt 292.000 Mitglieder in 26.700 Konflikt- und 5.500 Schiedskommissionen an.

<sup>15</sup> Berücksichtigt man auch die "Hunderttausende von Personen, die Ordnungs- und Sicherheitskräften angehören" (*Buchholz*), dann kommt man leicht auf etwa 20% der zwischen 18- und 65-jährigen, die in solcher Form "engagiert" waren.

<sup>16</sup> *Buchholz, E.*, aaO., S.968

<sup>17</sup> Vgl. *Kaiser, G.*, Kriminologie, 2.Aufl. 1988, S.130

fügbaren Instrumentariums sozialer Kontrolle zurückgeführt wird. Nimmt man die o.gen. Zahlen ernst, dann ergibt sich eine um 50% höhere Verurteiltenrate für die bundesrepublikanischen "Altländer"; legt man gar die Aburteilungen zugrunde, wurden hierzulande etwa doppelt so viele Personen von Gerichten sanktioniert wie in der DDR<sup>18</sup>. Berücksichtigt man zudem noch den höheren Anteil von Verfahren, der von der Staatsanwaltschaft in den Altländern eingestellt wurde, dann liegen die vergleichbaren Werte noch weiter auseinander<sup>19</sup>. Aus dieser Tatsache auf genuin oder systembedingt niedrigere Kriminalitätsraten in sozialistische Gesellschaften zu schließen (wie dies noch bis vor kurzem getan wurde), ist allerdings genauso vordergründig wie falsch. Deutlich wird hingegen, daß die DDR auch in diesem Bereich einen erheblichen "Nachholbedarf" hat. So wurden denn auch nach der "Wende" Monat Oktober 1990 ebenso viele Banküberfälle auf dem Gebiet der ehemaligen DDR registriert wie in den 40 Jahren der "alten" DDR<sup>20</sup>.

Zuletzt wurden im Jahre 1989<sup>21</sup> von diesen Kommissionen 69.075 Beratungen durchgeführt, die sich wie folgt zusammensetzten:

Arbeitsrechtsstreitigkeiten	54.093 (78,3%)
Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten	14.661 (21,2%)
Zivilrechtliche Streitigkeiten	321 (0,5%)

Von den Schiedskommissionen wurden 1989 insgesamt 16.068 Beratungen durchgeführt, die sich erstreckten auf:

Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten	11.753 (73,1%)
Zivilrechtliche Streitigkeiten	4.315 (26,9%)

---

<sup>18</sup> Bei 125.000 Verurteilungen in der DDR ergibt sich dort eine VU-Rate von etwa einer Verurteilung pro Jahr auf 130 Einwohner, während in der BRD zuletzt eine Verurteilung auf 90 bzw. eine Aburteilung auf 70 Bürger kam.

<sup>19</sup> Geht man von den Tatverdächtigenzahlen aus, dann ergibt sich eine viermal so hohe Kriminalitätsbelastung für die westlichen Länder oder konkret ein Wert von einem Tatverdächtigen je 30 Einwohner im Westen, und einem Tatverdächtigen je 125 Einwohner im Osten. Selbst wenn man mögliche Manipulationen dieser Statistik sowie die Tatsache berücksichtigt, daß es sich bei der DDR-Statistik um eine Ausgangs- und keine Anzeigestatistik handelt, bleibt die Tendenz einer niedrigeren Kriminalitätsbelastung in der DDR bestehen.

<sup>20</sup> ARD-Tagesthemen vom 1.11.1990

<sup>21</sup> Direkt nach der Einführung wurden von den Konfliktkommissionen 1964 insgesamt 65.369 Beratungen durchgeführt, die sich auf folgende Bereiche erstreckten:

Verletzungen der sozialistischen Moral	14.285 (21,9%)
Arbeitsrechtsstreitigkeiten	28.955 (44,3%)
Geringfügige Verletzungen der Strafgesetze	18.062 (27,6%)
Zivilrechtliche Streitigkeiten	4.067 (6,2%)

Vgl. *Autorenkollektiv* (Hrsg.): Die Übergaben von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, 2.Aufl. Berlin 1966, S.13

In den letzten Jahren (der DDR) fanden damit jährlich etwa 90.000 Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte statt, davon etwa 80% vor den Konfliktkommissionen<sup>22</sup>.

Die Anzahl der Übergaben von Strafverfahren an gesellschaftliche Gerichte (nur diese wurden in der DDR-Statistik erfaßt) stieg von 24.261 im Jahr 1962 auf 31.444 im Jahr 1966 an. Danach war ein Rückgang auf 18.292 im Jahr 1982 zu verzeichnen, bis 1984 mit 22.732 Verfahren der (letzte) Höhepunkt erreicht wurde<sup>23</sup>.

Bei einem Rückgang der registrierten Straftäter von 99.881 im Jahre 1980 auf 82.753 im Jahre 1986 (oder, auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung berechnet, von 729 auf 606) wurde damit zumindest zu Beginn ein Anstieg der Erledigungen durch die gesellschaftlichen Gerichte verzeichnet. Dieser prozentuale Anteil veränderte sich im übrigen von 23,4% im Jahr 1978 über 25,5% im Jahr 1985 auf zuletzt (1988) 21,8%<sup>24</sup>. Interessant ist hierbei, daß der Rückgang der registrierten Täter nach 1983 mit einem im Bereich der ehemaligen Bundesrepublik ebenfalls zu verzeichnenden Rückgang gleichzusetzen ist, und daß mit diesem Rückgang, der bis 1986 anhielt, der Anteil der an die gesellschaftlichen Gerichte übergebenen Verfahren anstieg, während er danach, mit wieder steigenden Täterzahlen, deutlich (von 25% im Jahr 1986 auf 20% im Jahr danach) zurückging. Ebenso stieg der (allerdings insgesamt geringe) Anteil der Verfahren, die weder zu einer Übergabe, noch zu einer Verurteilung führten, nach 1981 auf zuletzt 10,6% an<sup>25</sup>.

<sup>22</sup> Buchholz, E., aaO., S.951

<sup>23</sup> Vgl. DDR-Statistik 1989, S.395; Buchholz, E., aaO., S.967

	Registrierte Täter	auf 100.000 der straf- mündigen Bev.	Anteil der Über- gaben an gesell- schaftliche Gerichte	Anteil der Verurteilungen	Insgesamt
1978	93.016	683	23,4%	71,3%	94,7%
1979	97.836	715	20,4%	74,8%	95,2%
1980	99.881	729	19,5%	76,0%	95,5%
1981	95.929	699	21,6%	77,1%	98,7%
1982	92.447	675	19,8%	76,1%	95,9%
1983	94.482	689	23,2%	72,7%	95,9%
1984	93.504	683	24,3%	71,2%	95,5%
1985	85.292	624	25,5%	69,8%	95,3%
1986	82.753	606	24,0%	69,8%	93,8%
1987	88.781	651	20,5%	60,8%	81,3%
1988	86.413	635	21,8%	67,6%	89,4%

(Quelle: DDR-Statistik 1989, S.395)

<sup>25</sup> Der Anteil der Verfahren, die an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben wurde, unterlag auch regionalen Schwankungen. Er reichte zuletzt (1988) von 21,4% im Bezirk Schwerin bis zu 29,2% im

Sieht man sich die Straftatengruppen an, die an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben wurden, so zeigt sich folgendes (Werte für 1988<sup>26</sup>): Den höchsten Anteil von Übergeben haben mit 78,2% die Urkundenfälschungen (d.h. in 78,2% dieser Straftaten wurde die Erledigung an gesellschaftliche Gerichte übergeben), gefolgt von Verletzungen der Erziehungspflichten (49,2%) und vorsätzlicher Körperverletzung (46,4%). Bei den Eigentumsdelikten liegt der Anteil zwischen 32,2% (Diebstahl privaten Eigentums) und 38,6% (Begünstigung und Hehlerei). Von Interesse können noch die geringen Anteile bei der Verletzung der Unterhaltspflicht (3,6%) und bei der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (2,9%) sein, wobei man Parallelen zu den relativ hohen Anklage- bzw. Verurteiltenquoten bei diesen Delikten hierzulande sehen kann. Mit diesen Delikten sind auch schon die wichtigsten genannt, bei denen eine Übergabe möglich ist. Dazu kommen noch: Betrug (zum Nachteil sozialistischen Eigentums: 28,2%, privates Eigentum: 12,2%), fahrlässige Verursachung eines Brandes (36,7%), Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (28,2%), Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen (22,6%)<sup>27</sup>.

Die teilweise doch recht hohen Anteile auch bei Delikten, bei denen man dies nicht unbedingt erwartet hätte (und die durch die Neuregelung im Gesetz über die Schiedsstellen nicht erfaßt sind), machen deutlich, daß mit den beiden Ausnahmen der Verletzung der Unterhaltspflicht bzw. Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit im Schnitt zwischen einem Viertel und der Hälfte dieser Verfahren durch gesellschaftliche Gerichte erledigt wurden. Überträgt man diese Relationen einmal auf die bundesdeutsche Situation, so würde dies - grob überschlagen - bedeuten, daß etwa 150.000 der von den bundesdeutschen Gerichten zuletzt erledigten Verfahren an diese Institutionen übergeben worden wären. Damit wird das Potential deutlich, das sich hinter dieser Möglichkeit verbirgt.

Inhaltlich definiert wurde die Bandbreite der Straftaten, die an die Konfliktkommissionen übergeben werden sollen, erstmals durch einen Rechtspflegeerlaß des Staatsrates von 1963, worin es heißt<sup>28</sup>:

"Die Konfliktkommission berät über in der Regel erstmalig begangene geringfügige Straftaten.

Wenn der entstandene Schaden geringfügig ist, die Schuld des Werk tätigen gering ist,  
(... fortgesetzt)

Bezirk Suhl.

<sup>26</sup> DDR-Statistik 1989, S.398

<sup>27</sup> Andere Deliktbereiche, wie z.B. leichtere Diebstähle, Beleidigungen und Verleumdungen oder auch Schulpflichtverletzungen sind den gesellschaftlichen Gerichten ohnehin übertragen, da es sich dabei nicht um Straftaten, sondern um sog. Verfehlungen handelt; s. dazu unten.

<sup>28</sup> Vgl. Autorenkollektiv (aaO.), S.29f.

er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, berät und entscheidet die Konfliktkommission über Straftaten, wie ..." (es folgen die bereits o.gen. Straftatengruppen, einschließlich der nicht genannten Sachbeschädigung).

Damit sind die drei wesentlichen Kriterien genannt, die fast vollständig identisch sind mit den Voraussetzungen, die entweder für die Einstellung eines Verfahrens nach der westdeutschen Strafprozeßordnung ausdrücklich genannt sind, oder aber von inzwischen in fast allen Bundesländern erlassenen Richtlinien oder Weisungen geregelt werden<sup>29</sup>:

Geringfügigkeit (geringer Schaden); geringe Schuld; geständiger Angeklagter; aufgeklärter Sachverhalt; Ersttäter.

Ausdrücklich wird dabei darauf hingewiesen, daß Selbstanzeige und tätige Reue nur dann zu einer Strafflosigkeit führen, wenn auch die anderen genannten Faktoren erfüllt sind. Später wurde dann die Übergabe in 28 Abs.1 StGB-DDR bzw. 58 StPO-DDR wie folgt geregelt:

"Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt ..."

Der im Gegensatz zur ursprünglichen Formulierung neue Passus der "erzieherischen Einwirkung" ist dabei lediglich eine andere Umschreibung der Ersttäterschaft. Wenn der Täter bereits vorbestraft sei, sei nämlich eine wirksame erzieherische Einwirkung nicht zu erwarten<sup>30</sup>. "Gesellschaftswidrig" wiederum ist eine Umschreibung für die Schwere der Tat.

Übergeben werden kann das Verfahren sowohl vom Untersuchungsorgan (Polizei), als auch von der Staatsanwaltschaft (als abschließende Entscheidung) und dem Gericht (vor Eröffnung des Hauptverfahrens, aber auch im Strafbefehlsverfahren)<sup>31</sup>. Auch hier bleibt die Regelung des Schiedstellengesetzes, das nur eine Übergabe durch die Staatsanwaltschaft vorsieht, hinter der früheren Regelung (und auch Praxis) zuzurück.

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu meine bislang nur intern (innerhalb der Generalstaatsanwaltschaften) veröffentlichte Untersuchung zu den staatsanwaltschaftlichen Richtlinien und Weisungen in den westlichen Bundesländern von 1988/89.

<sup>30</sup> Kommentar zur Strafprozeßordnung der DDR, Berlin 1987, 58 Anm. 1.5

<sup>31</sup> 270 Abs.1 StGB-DDR: "Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. ... Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden."

Von Bedeutung dürfte auch noch die Tatsache sein, daß die Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte nur dann ein Einspruchsrecht hat, wenn "die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen", 276 Abs.3 StPO-DDR. Sowohl die Betroffenen, als auch die Staatsanwaltschaft haben nur sehr selten (in 3-6% aller Fälle) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Einspruch gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte einzulegen<sup>32</sup>. Im übrigen bestand (zumindest nach dem Gesetz) kein Zwang, sich der Verhandlung vor den gesellschaftlichen Gerichten zu unterwerfen: Es gab keine polizeiliche Vorführung, und nach zweimaligem Nichterscheinen wurde das Verfahren automatisch an das zuständige Gericht zurückgegeben<sup>33</sup>.

Zu den Entscheidungen, die von den gesellschaftlichen Gerichten ergehen konnten, gehörten (vgl. 29 StGB-DDR) (die Prozentangaben beziehen sich auf die im Jahre 1984 ausgesprochenen Maßnahmen, Mehrfachverhängungen waren möglich<sup>34</sup>):

Die Auferlegung oder die Bestätigung einer vom Täter angebotenen Verpflichtung, sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen **(10,6%)**

Die Auferlegung oder die Bestätigung einer Schadensersatzleistung in Geld oder einer Schadenswiedergutmachung durch Arbeit **(35,6%)**

Die Bestätigung der Verpflichtung des Täters, bis zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit zu leisten (keine Auferlegung!) **(9%)**

Erteilung einer Rüge **(40,8%)**

Auferlegung einer Geldbuße zwischen 10 und 500 Mark **(56,6%)**

1989 lag der Anteil der Geldbußen bei den von Konflikt- und Schiedskommissionen verhängten Maßnahmen bei **39,4%**, eine Rüge wurde in **23,3%** der Fälle erteilt, Wiedergutmachung durch Arbeit oder Schadensersatz in Geld in **18,2%** der Fälle geleistet, und in **17,1%** der Fälle wurden andere Erziehungsmaßnahmen ergriffen. Lediglich **2,1%** der Entscheidungen sahen die Bestätigung einer gemeinnützigen Arbeitsleistung vor.

Zu den anderen Verpflichtungen oder Erziehungsmaßnahmen, die möglich waren, gehörten z.B. die Teilnahme am Verkehrsunterricht, aber der Besuch der Volkshochschule, um einen Schulanschluß nachzuholen oder die Teilnahme an einem Lehrgang

---

<sup>32</sup> Zuletzt (1989) wurden gegen 3,2% der Entscheidungen der Schiedskommissionen und gegen 5,6% der Entscheidungen der Konfliktkommissionen durch Betroffene oder Staatsanwaltschaft Einspruch eingelegt. Durch das Gericht aufgehoben wurden die Entscheidungen in insgesamt 1,5% bzw. 2,1% der Fälle.

<sup>33</sup> Vgl. *Buchholz, E.*, aaO., S.962; allerdings konnte bei unbegründetem Nichterscheinen eines Bürgers zur Berichterstattung über die Erfüllung auferlegter oder übernommener Pflichten die Schiedskommission Ordnungsstrafen bis zu 50.- aussprechen.

<sup>34</sup> Nach *Buchholz, E.*, aaO., S.975

im Betrieb zur beruflichen Qualifikation<sup>35</sup>.

Bis auf die letztgenannten Beispiele, deren Zulässigkeit hierzulande höchstens früher einmal für das Jugendstrafverfahren diskutiert wurde, handelte es sich bei allen anderen Sanktionen um Maßnahmen, die auch im Rahmen des "regulären" Strafverfahrens und dort im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft möglich sind bzw. möglich wären, von denen aber nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht wird. Generell galt dabei, daß die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen durch den Täter den Vorrang vor einer zwangsweisen Auferlegung durch das Gesellschaftsgericht hatte<sup>36</sup>.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß nur ein relativ geringer Anteil von Verfahren (deutlich weniger als 20%) von Staatsanwaltschaft und Gericht in der DDR eingestellt wurden, dann könnte es sein, daß es sich bei den durch die gesellschaftlichen Gerichte erledigten Verfahren um solche handelt, die nach dem westdeutschen System durch die Staatsanwaltschaft (mit oder ohne Sanktion) eingestellt würden. Denn die Einstellungsvoraussetzungen in der StPO-DDR waren wesentlich enger. So konnte bei begründetem Tatverdacht nur eingestellt werden, wenn bereits eine andere Verurteilung vorlag und die zu erwartende Maßnahme daneben nicht ins Gewicht fiel bzw. wenn prinzipiell (z.B. wegen Notwehr) oder nach einem Ersatz des Schadens (vgl. 24 StGB-DDR) von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen wurde (vgl. 148 StPO-DDR).

Andererseits kannte das StGB der DDR die sog. Verfehlungen, die 1968 als "nichtkriminelle Rechtsverletzungen" aus den Straftaten ausgegliedert wurden, und für die die gesellschaftlichen Gerichte (zusätzlich zu den Überweisungen durch die Gerichte) zuständig waren. Hierbei handelte es sich um kleinere Eigentumsdelikte, Beleidigungen, Verleumdungen und einfachen Hausfriedensbruch (vgl. 4 StGB-DDR) und damit z.T. um Delikte, die 380 StPO für den Sühneversuch vorsieht. Da diese Verfahren gar nicht erst zur Staatsanwaltschaft kamen, wird man schwer beurteilen können, ob die den gesellschaftlichen Gerichten übergebenen Verfahren hierzulande von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden wären oder nicht.

Im übrigen sah das StGB der DDR im 25 Abs.1 eine Regelung vor, deren Grundidee derzeit intensiv diskutiert wird: Wenn der Täter "durch ernsthafte, der Schwere der Tat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädli-

---

<sup>35</sup> Vgl. StGB-Kommentar, 29, Anm.9

<sup>36</sup> Vgl. Eser, A. aaO. (1985), S.142

chen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird" **ist** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen. Ausdrücklich wird dabei darauf hingewiesen, daß Selbstanzeige und tätige Reue dann zur Strafflosigkeit führen, wenn auch die anderen genannten Faktoren erfüllt sind<sup>37</sup> - eine nicht nur vordergründige Parallele zum westdeutschen Steuerstrafrecht.

Bemerkenswert ist weiterhin zum einen, daß es sich um eine Muß- und keine Kann-Vorschrift handelt; zum anderen, daß - entkleidet man die Formulierungen ihrer ideologischen Sprache - genau die Wiedergutmachungs- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichsregelung getroffen ist, die hierzulande in der letzten Zeit mit viel Euphorie diskutiert und als große Neuerung gehandelt werden.

Die Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen enthielten eine rechtlich verbindliche Schuldfeststellung, die der des staatlichen Gerichts gleichgesetzt war (Art. 4 StGB-DDR und 19 GGG<sup>38</sup>-DDR). Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach einer Entscheidung durfte diese dem Täter bei einem erneuten Verfahren nicht mehr vorgehalten werden; im übrigen galt er auch nach einer "Sanktionierung" durch ein gesellschaftliches Gericht als "nicht vorbestraft".

Zu dem, was die gesellschaftlichen Gerichte konkret getan haben, gibt es (bis auf verschiedene Berichte in der Zeitschrift "Der Schöffe") nur sehr wenig konkrete Informationen. In der (west)deutschen Rezeption überwog die Skepsis vor allem bezüglich der Ausforschung und kollektiven Vereinnahmung des Täters aus Anlaß seiner Straftat. Ebenso wurde auf die Möglichkeit der Ungleichbehandlung (von den max. 15 Mitgliedern einer Kommission brauchten nur 4 bei der Verhandlung anwesend zu sein) sowie auf den Mangel an Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit hingewiesen<sup>39</sup>.

Auf der anderen Seite wird für das westdeutsche Strafverfahren immer wieder der Öffentlichkeitsgrundsatz betont, obwohl diese Öffentlichkeit (mit Ausnahmen) bei gerichtlichen Entscheidungen (z.B. im Strafbefehlsverfahren) und selbst im Gerichtssaal (und noch viel weniger bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen kaum vorhanden ist. Nimmt man dieses Prinzip ernst, könnte eine Lösung wie sie in der DDR bestand, dem Öffentlichkeitsprinzip wesentlich besser Genüge tun, als unser gegenwärtiges, (zumin-

---

<sup>37</sup> StGB-Kommentar 25, Anm. 2

<sup>38</sup> Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte

<sup>39</sup> Vgl. Eser, A. aaO. (1985), S.144

dest im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität) fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindendes Strafritual.

Bereits in den 70er Jahren wurde hierzulande die Möglichkeit diskutiert, ähnliche Regelungen bei uns für die Bewältigung der sog. Bagatelldelikte zu finden<sup>40</sup> oder auf den Bereich der Betriebsjustiz zu übertragen<sup>41</sup>.

Da die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte im wesentlichen darin bestand, daß bei bestimmten, festgelegten Delikten bei eindeutigem Tatnachweis Gespräche mit dem Täter in Anwesenheit von Arbeitskollegen oder einer sog. "Nachbarschaftskommission" geführt wurden, kann diesem Verfahren ein weiterer Vorteil zugewiesen werden: Die Motive der Täter sind in solchen Zusammenhängen nicht nur eher zu erfahren als in einem oft als unkommunikativ bezeichneten Strafverfahren herkömmlicher Prägung, sondern sie können auch den direkt oder indirekt Betroffenen deutlicher gemacht werden, als dies ansonsten der Fall ist. Die Straftat wird so wieder mehr vergesellschaftet, über sie wird gesprochen, sie wird thematisiert. Dies ist u.a. auch etwas, das nach den bislang vorliegenden Opferstudien die Opfer von Straftaten nach dem Tatgeschehen vermissen und was für sie oftmals wichtiger ist als die spätere Bestrafung des Täters: Ein Gespräch über das Geschehen, eine Bestätigung ihrer Verletztheit, ein Gefühl des Ernstgenommenwerdens in bezug auf Ängste und Befürchtungen als Folgen einer Straftat. Zudem hatte das Opfer vor den gesellschaftlichen Gerichten (aber auch im Rahmen des "normalen" Strafverfahrens der DDR) die Möglichkeit, seine Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, geltend zu machen<sup>42</sup>.

Die präventiven Effekte eines solchen Verfahrens dürfen nicht nur im individuellen Bereich gesehen werden, sondern können sicherlich auch in den Bereich von gesellschaftlicher Verantwortlichkeit führen - ein Begriff, der leider oftmals fehlinterpretiert, inzwischen aber von unverdächtiger Seite (nämlich von amerikanischen Kriminologen) wieder verstärkt in die Diskussion eingebracht wird. Insofern sollte man die Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Gerichte unvoreingenommen und entkleidet von der ideologischen Überfrachtung diskutieren. Man könnte dann zu dem Ergebnis kommen, daß vieles in diesem System enthalten war, was man hierzulande, aber auch anderenorts (z.B. in den USA) gegenwärtig mit viel Mühe versucht, aufzubauen.

---

<sup>40</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl, *Arzt, G.*, u.a., *Recht und Staat*, Heft 439, Tübingen 1974

<sup>41</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Betriebsjustiz, *Arzt, G.*, u.a., *Recht und Staat*, Heft 447/448, Tübingen 1975

<sup>42</sup> Vgl. *Buchholz, E.*, aaO., S.975; 17 StPO-DDR

### Theoretische Zusammenhänge

Damit ist der **erste** (theoretische) **Zusammenhang** angesprochen: Die **Rückverlagerung der Konfliktregulierung** auf vor-justizielle Institutionen. Insofern bewegen wir uns hier immer noch im **repressiven** Bereich. Alle Versuche, bereits justizbekannte Konflikte (Straftaten) in unserem System zurückzuverlagern, beschränken sich bislang darauf, lediglich eine Zwischenstufe im Verlauf der strafjustiziellen Verfahrenserledigung einzuschieben. Das Verfahren selbst bleibt aber nach wie vor in den Händen der Justiz. Konkret wird es entweder dem Täter freiwillig ermöglicht, durch Schadensausgleich die Voraussetzungen für die Einstellung eines Verfahrens zu schaffen ( 153 a Abs.1 Nr.1 StPO) (in der Praxis eher selten genutzt: 1988 wurden nur 1.240 Verfahren (oder 0,1%) auf diese Weise, d.h. nach einem Schadensausgleich durch den Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft erledigt<sup>43</sup>), oder aber es bemühen sich Projektmitarbeiter (meist Sozialarbeiter) darum, einen solchen Täter-Opfer-Ausgleich herzustellen. Auf die Diskussion um diese Versuche soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden<sup>44</sup>. Es kann aber zumindest darauf verwiesen werden, daß fast alle rechtsstaatlichen und sonstigen Bedenken, die früher gegen die gesellschaftlichen Gerichte vorgebracht wurden, auch für diese Täter-Opfer-Ausgleich-Projekte vorgebracht werden könnten. Daß dies nicht geschieht, hat sicherlich vielerlei Gründe. Im Ergebnis sind die Versuche, Strafverfahren noch einmal eine Stufe zurückzunehmen und die Beteiligten zu einer Art Schlichtung zu veranlassen, sicherlich zu begrüßen - sofern zumindest bestimmte strafprozessuale Schutzrechte auch dabei beachtet werden (Unschuldsvermutung, Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Verbot der Schlechterstellung von Tätern in Fällen, in denen diese zu einem T-O-A bereit waren, das Opfer aber nicht). Die Frage ist nur, ob diese "Ehrenrunde", die ein solches Verfahren durch die Bearbeitung bei Staatsanwaltschaft oder sogar Gericht dreht, notwendig ist, oder ob man nicht in bestimmten, konkret definierbaren Fällen eine Vorstufe der Konfliktregelung einführt, durch die die Schwelle zur Ingangsetzung eines strafgerichtlichen Verfahrens erhöht wird. Insofern könnte die in Österreich neu eingeführte Regelung des "Außergerichtlichen Tatausgleichs", der ersten Berichten zufolge gute Erfolge zu verzeichnen hat, vielleicht als Beispiel dienen<sup>45</sup>, ebenso aber auch das Gesetz über die Schiedsstellen auf dem Gebiet der "neuen" Bundesländer.

---

<sup>43</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Staatsanwaltschaftsstatistik 1988, S.16

<sup>44</sup> Vgl. dazu *meinen* Beitrag: Erziehung im Jugendstrafrecht. Anmerkungen zu einem (neuerdings) umstrittenen Begriff. In: *Otto, H.-U.*, u.a. (Hrsg.), ... (im Erscheinen).

<sup>45</sup> Vgl. dazu *Stagl*, ... In: *Walter, M.* (Hrsg.), (Kölner Symposium 1990)

Schließlich ist auch die Frage zu stellen, wieso professionelle, d.h. vom Staat (in welcher Form auch immer) bezahlte Projektmitarbeiter tätig werden müssen, um solche Konflikte zu schlichten. Nur bei bestimmten Delikten oder Deliktkonstellationen wie Vergewaltigung oder Raub wird man professionelle Vermittlungskompetenz benötigen, wenn man hier eine Schlichtung außerhalb des Gerichtes erreichen will. Zum einen stehen diese Fälle hier aber nicht zur Diskussion (sie werden auch nie einen größeren Anteil an außergerichtlichen Konfliktschlichtungen ausmachen), zum anderen spricht auch nichts dagegen, solche problematischeren Konflikte tatsächlich kompetenten und entsprechend ausgebildeten Projektmitarbeitern zuzuweisen (die dann zudem tatsächlich fachkompetent tätig werden könnten, da sie ausschließlich für solche Fallkonstellationen zuständig sind). In allen anderen Fällen ist nicht unbedingt einsichtig, wieso eine solche Schlichtung durch Sozialarbeiter, die für diese Tätigkeit nicht eigens ausgebildet wurden, besser geleistet werden kann als durch erfahrene und im Gemeinwesen bekannte Personen.

Naheliegender wäre auch eine Regelung, wie sie das bisherige StGB der DDR in 25 vorsah: Das prinzipielle und generelle Absehen von Strafe, wenn der Täter den Schaden bereits von sich aus wiedergutmacht oder zumindest ernsthafte Anstrengungen dazu unternommen hat<sup>46</sup>.

Generell sind die Versuche, die repressive Funktion des Strafrechts wieder dadurch an Gestalt und Wirkung gewinnen zu lassen, daß man sie in bestimmten Bereichen bewußt zurücknimmt (also auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verzichtet), nicht neu (hier sei nur auf die Diskussion um die Einführung des 153 a StPO verwiesen). Allerdings ist hier auch vor zu hochgesteckten Erwartungen zu warnen. Ebenso wenig wie durch Diversionsmaßnahmen die Verhängung von Jugendstrafe verhindert wird, wird durch T-O-A der Strafvollzug entlastet. Immerhin aber werden die eindeutig vorhandenen und nachgewiesenen negativen Effekte strafrechtlicher Sanktionierungen wenn nicht aufgehoben, so doch aufgeschoben. Und da es inzwischen als gesichertes kriminologisches Wissen gilt, daß viele Ein- bis Dreimaltäter die Justiz nie wieder behelligen, ist zumindest insofern etwas Positives erreicht, als bei diesen Tätern die schädlichen Wirkungen möglichst gering gehalten werden. Aus der DDR wurde entsprechend auch berichtet, daß die Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte die geringsten

---

<sup>46</sup> Nach 25 StGB DDR war von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, "wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat" und deshalb zu erwarten ist, daß er sich rechtstreu verhalten wird.

Rückfallquoten zu verzeichnen hatten<sup>47</sup>.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß ein vernünftig durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich auch für das Opfer positiver ist als ein Strafverfahren, das von ihm oftmals als unbefriedigend und belastend empfunden wird. Das Opfer fühlt sich durch die Bemühungen sowohl der professionellen Vermittler, als auch des Täters ernst genommen, es empfindet eine Bestätigung seiner Gefühle und sein durch die Tat verrücktes Weltbild kann zumindest teilweise wieder etwas in Ordnung gebracht werden. Nimmt man die bislang vorliegenden Ergebnisse der Opferforschung in dieser Beziehung ernst, dann kann ein solches gesellschaftliches Schlichtungsverfahren den Bedürfnissen des Opfers wesentlich besser gerecht werden als ein formelles Strafverfahren oder gar eine staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Verfahrenseinstellung ohne jegliche Opferbeteiligung.

Die bereits angedeuteten Bedenken gegen solche außergerichtlichen Schlichtungen lassen sich allerdings nur dann ausräumen, wenn tatsächlich gewährleistet ist, daß ein möglicherweise vorhandenes Machtgefälle zwischen Täter und Opfer weder zulasten des einen, noch des anderen ausgenutzt werden kann. Was nützt der beste außergerichtliche Tauschgleich (z.B. in Form der Entrichtung eines "erhöhten Beförderungsentgeltes" von DM 40.-), wenn dem "Opfer" nach wie vor die Möglichkeit bleibt, Strafantrag zu stellen (z.B. auch nachträglich für alle früheren Vorkommnisse, wenn der "Täter" beim siebten Mal ausnahmsweise nicht zahlt)? Wie groß ist die Gefahr des (moralischen wie faktischen) Druckes auf das Opfer, das aus seiner Anonymität nicht heraus will und auf dem Strafantrag besteht? Andererseits: Wie weit darf die Justiz sich zum Handlanger privater Rachebedürfnisse oder kommerzieller Interessen machen lassen, wenn ein echtes Strafbedürfnis überhaupt nicht (mehr) besteht?

Fragen, deren Klärung eng mit der Bedeutung des staatlichen Strafanspruchs unserer Auffassung vom Legalitätsprinzip verbunden sind und die der Alternativentwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl eindeutig(er) klärte, in dem er (in § 9 dieses Entwurfes) den Ausschluß der Strafverfolgung für die dort geregelten Delikte (Ladendiebstähle bis 500.-) vorsah<sup>48</sup>.

Im **zweiten Zusammenhang**, den man als **Rückverlagerung der Sozialkontrolle** aus dem formellen in den informellen Bereich bezeichnen könnte, ist auf zunehmende Ten-

---

<sup>47</sup> Vgl. *Harrland*, Kriminalitätsursachen und ihre Überwindung, Berlin 1964, S.271: Rückfall nach Verhandlung vor Konfliktkommission: 3,5%, nach bedingter Verurteilung 12,9%, nach Freiheitsstrafe 35,2%.

<sup>48</sup> Als Sanktion wurde in diesem Entwurf die Zahlung des Ladenpreises der erlangten (und natürlich zurückgegebenen) Ware, mindestens aber von DM 50.-, vorgesehen; vgl. 2 AE-GLD.

denzen zu verweisen, nicht nur die Konfliktregulierung, sondern bereits die **Prävention** wieder mehr in den gesellschaftlichen Bereich zurückzugeben. Hintergrund dieser Bestrebungen ist die Erkenntnis, daß man mit Repression wesentlich weniger erreichen kann, als man noch vor einigen Jahren glaubte. Erschreckende Rückfallquoten vor allem nach stationären Maßnahmen, die Annahme des "nothing works" und die schlichte Einsicht, daß, wenn das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen ist, Schimpfen wenig hilft, aber ein höherer Zaun um den Brunnen zumindest ähnliche Vorfälle in der Zukunft verhindert, haben dazu geführt, daß vor allem im polizeilichen Bereich (bislang allerdings vornehmlich im Ausland) verstärkt auf Prävention gesetzt wird. Dabei wird ein anderer Präventionsbegriff verwendet, als er bei uns häufig gebraucht wird. Gemeint ist keine Prävention im Sinne eines "Präventionsgewahrsams", sondern ein engagierter gemeinwesenbezogener Ansatz, mit dem versucht wird, kommunale Probleme (zu denen auch, aber nicht nur die Kriminalität zählt) direkt vor Ort und unter Beteiligung aller Betroffenen anzugehen. Mit solchen von der Polizei initiierten Projekten des "Community Policing" hat man zumindest in den USA und in England bislang gute Erfahrungen gemacht, wobei die Einsicht, daß die Kriminalitätsbelastung auch durch solche Projekte wenn überhaupt, dann nur marginal beeinflußt werden kann, schon relativ früh vorhanden war, die Beteiligten wie die Geldgeber aber nicht daran hinderte, in dieser Richtung weiterzuarbeiten<sup>49</sup>. Die Vorteile solcher gemeinwesenbezogener Ansätze werden denn auch eher darin gesehen, daß sich die Bürger wieder mehr für ihr Umfeld interessieren, wieder mehr Verantwortung übernehmen und diverse "Unordentlichkeiten des Alltags" nicht mehr an die formellen Institutionen abgegeben werden, sondern in Eigenregie angegangen werden. Ergebnisse sind z.B. eine verringerte Verbrechensfurcht, verstärkte Zufriedenheit mit der eigenen Wohngegend und (erstaunlich genug) auch mit den Institutionen wie Polizei und Justiz. Insofern könnten "gesellschaftliche Gerichte", wenn sie mehr sind als rein repressive Erledigungsinstanzen, diesen Gemeinwesenbezug herstellen und sich z.B. auch mit den Bürger belastenden Alltagsproblemen (wie Gewalt in der Schule, im Straßenverkehr etc.) beschäftigen. Zum Abschluß einige wenige Bemerkungen zum **dritten** Zusammenhang, zum System der Schiedsfrauen und Schiedsmänner (das es in allen Bundesländern bis auf Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen gibt). Die schon mehr als marginalen Tätigkeiten dieser Einrichtungen (für Schleswig-Holstein wurden für 1989 insgesamt 524

---

<sup>49</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Beiträge in *Feltes, Th., E.Rebscher* (Hrsg.), *Polizei und Bevölkerung*, Holzkirchen 1990

Anträge zu Strafsachen berichtet, bei insgesamt 309 Schiedsleuten<sup>50)</sup> steht in keinem Verhältnis zu ihrer möglichen Bedeutung. Immerhin werden aber rund 60% der Fälle geschlichtet, und vieles wird (nach Aussagen eines Schiedsmannes) auch "zwischen Tür und Angel" erledigt, ohne das darüber ein Protokoll gefertigt wird. Allerdings dürfte es schwierig sein, eine Einrichtung, die dermaßen unbedeutend geworden ist, wieder neu zu beleben. Dennoch erscheint eine Ausweitung dieser Institution dann möglich zu sein, wenn die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren mehr in ihr Bewußtsein ruft, und wenn die Schiedsleute für die Betroffenen mehr mit staatlicher Autorität identifiziert werden können, als dies bisher der Fall ist. Hier wäre z.B. an eine räumliche Einbindung der Schiedsleute bzw. ihrer Büros in das Strafjustizgebäude zu denken, ebenso wie an eine stärkere Zusammenarbeit mit der Polizei, die die Möglichkeit haben könnte, solche Schlichter direkt einzuschalten, wenn der Konflikt noch akut ist und **bevor** ein Strafverfahren eingeleitet ist. Aus bzw. mit diesen Schiedsleuten könnte dann in Anlehnung an die gesellschaftlichen Gerichte eine Schiedskommission wie sie im Gesetz über die Schiedsstellen vorgesehen ist, gebildet werden, der durch das Gesetz bestimmte Straftatkonstellationen zugewiesen werden. Auf diese Weise waren im übrigen die Schiedskommissionen in der DDR entstanden: Gestützt auf die Erfahrungen der Konfliktkommissionen wurde schrittweise dazu übergegangen, in den Wohngebieten die dort traditionell tätigen und für Privatklagesachen zuständigen Schiedsmänner durch Beisitzer zu verstärken<sup>51</sup>. Zumindest müßte Vorsorge dafür getroffen werden, daß die im Einigungsvertrag vorgesehene Möglichkeit der Einschaltung dieser Schiedskommissionen unter dem Geltungsbereich von StGB und StPO der Bundesrepublik auch tatsächlich realisiert werden kann. Einwände, die darauf hinauslaufen, daß es Probleme bereiten könnte, solche Schiedskommissionen zu besetzen, erscheinen vordergründig. Sicherlich wird man entsprechende Motivationsarbeit leisten müssen und auch Sorge dafür zu tragen haben, daß nur solche Bürger in diese Kommissionen kommen, die tatsächlich zur Schlichtungstätigkeit geeignet sind; beides dürften aber keine unüberwindbaren Hindernisse sein. Dies bestätigen auch ausländische Erfahrungen mit anderen gemeinwesenbezogenen Modellen der Kriminalprävention. Schließlich könnte man an eine Regelung ähnlich den Diversionsrichtlinien denken, die bereits in einigen Bundesländern existieren und die die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft vorsehen. Wenn bestimmte Verfahren zuvor von der Schiedskommission behandelt worden sind, könnten solche Richtlinien die Einstellung durch die

---

<sup>50</sup> Lübecker Nachrichten vom 23.10.1990

<sup>51</sup> Vgl. *Buchholz, E., aaO., S.953*

Staatsanwaltschaft vorsehen. Dabei könnten die Generalstaatsanwälte der "alten" Bundesländer den Text des für die "neuen" Bundesländer geltenden Gesetzes über die Schiedsstellen solchen Richtlinien zugrunde legen.

Insgesamt sind verschiedenste Möglichkeiten denkbar, den Grundgedanken, daß nicht alle Strafverfahren zur Einleitung eines formellen Verfahrens oder gar zu einer Verurteilung führen müssen, neu zur Diskussion zu stellen. Der hierzulande gegenwärtig praktizierten, nicht nur für Außenstehende kaum nachvollziehbaren Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften könnte eine alternative Lösung entgegengestellt werden, die Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs ebenso wie der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit verstärkt aufgreift. Die Praxis der (bisherigen) Schiedskommissionen könnte hier Anlaß zum Nachdenken sein, bevor sie (wie manches andere) unreflektiert in der Versenkung verschwinden bzw. die neuen Kommissionen erst garnicht eingerichtet werden.